Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-1 Veröffentlichungsdatum:10.09.2019
31 / 2019

Einzelanordnung zum Schutze brütender und rastender Vögel sowie der Strandvegetation

Auf Grundlage des § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Strandseelandschaft bei Schmoel" vom 12. Dezember 1990 wird angeordnet:

§ 1

Das Betreten des Strandabschnittes im Naturschutzgebiet „Strandseelandschaft bei Schmoel“ ist zum Schutz der Brutkolonie der Zwergseeschwalben und Sandregenpfeifer sowie der Strandvegetation **vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres** verboten.

§ 2

Das gesperrte Gebiet wird durch eine Einfriedigung und die Schilder „Naturschutzgebiet“ kenntlich gemacht (s. anliegenden Lageplan).

§ 3

Unberührt von dem Verbot des § 1 bleibt die Unterhaltung der Ausläufe des Scheidebachs und der „Großen Lagune“. Der Zugang zu diesen Bereichen wird im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten gewährleistet.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Sch.-H. S. 162), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das gesperrte Gebiet in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September betritt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 05.09.2019

Kreis Plön
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde
im Auftrag

gez. Ute Runge

Ute Runge
(Amtsleiterin)

6. Maßnahmenplanung

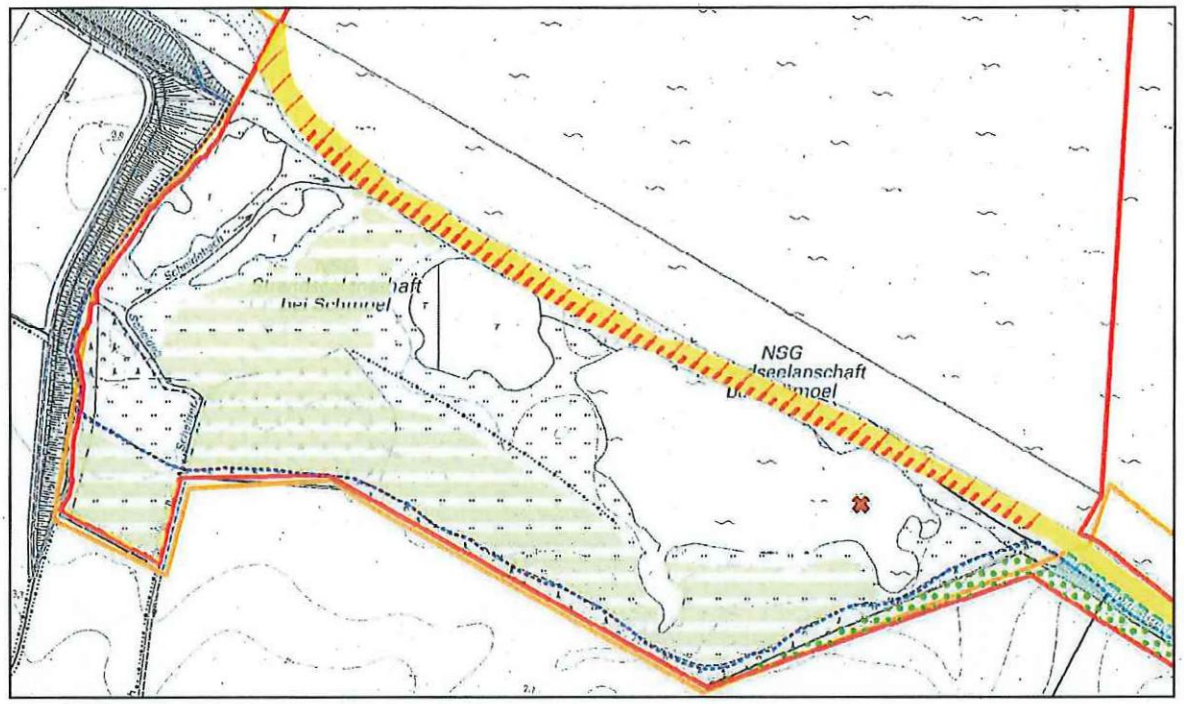

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

M 6.2.2.1 Sperrung von Strandbereichen während des Sommerhalbjahres

M 6.2.2.2 Keine Intensivierung der Strandnutzung

M 6.2.2.3 Aufrechterhaltung der saisonalen Beweidung des Grünlands

M 6.2.2.4 Unterhaltung und Optimierung der Brutflöße

nicht dargestellt:

M 6.2.2.5 Erhaltung der natürlichen Küstendynamik

M 6.2.2.6 Schutz von Brut- und Rastvogelbeständen vor Bodenprädatoren

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

M 6.3.2.1 Ausweitung der beruhigten Strandabschnitte

M 6.3.2.2 Extensivierung weiterer Flächen innerhalb des Schutzgebietes

nicht dargestellt:

M 6.3.2.3 Bekämpfung der Kartoffelrose